



Sonstige Kostenträger – Übersicht ausgewählter Verordnungen und Zuzahlungen

Angaben ohne Gewähr - nach Auskunft der Leistungsträger und der KBV

Personengruppen / Kostenträger	Zuzahlungen			Verordnungen
	Heilmittel	Hilfsmittel	Arznei-, Verband- mittel	nicht verschreibungs- pflichtiger Arzneimittel ¹⁾
Arbeitslosengeld- und Arbeitslosen- hilfeempfänger, sofern GKV versichert	ja	ja	ja	nein
Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen (Auslandsabkommen)	ja	ja	ja	nein
<u>Asylbewerber</u> a) mit eingeschränktem Leistungsan- spruch/ Krankenbehandlungsschein ohne Krankenversichertenkarte - KVK (Aufenthalt < 15 Monate)	nein	nein	nein	nein
----- b) mit KVK (Aufenthalt > 15 Monate)	ja	ja	ja	nein
Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen ²⁾ (Freie Heilfürsorge); solange ihnen Besoldung zusteht	nein	nein	nein	nein
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Bundesversorgungsgesetz (BVG) a) KVK - Status "6" (MdE ab 50 %)	nein	nein	nein	ja/nein ³⁾
----- b) Leichtbeschädigte (MdE unter 50 %) mit eingeschränktem BVG- Leistungsanspruch/roter Behandlungsschein	nein	nein	nein	ja/nein ³⁾
----- Behandlung von Nichtschädigungsfolgen	ja	ja	ja	nein
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	nein	nein	nein	ja
Bundespolizei (BPOL) ⁴⁾	keine Verordnung ⁴⁾	keine Verordnung ⁴⁾	ja ⁴⁾ (bei Notfall)	nein
----- Angehörige der Bundespolizei mit KVK ⁴⁾	ja	ja	ja	nein
Bundeswehr (BW) ⁵⁾	keine Verordnung ⁵⁾	keine Verordnung ⁵⁾	nein ⁵⁾	ja
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsge- setz (BVFG)	ja	ja	ja	nein
Postbeamte Gruppe A (Postbeamtenkrankenkasse)	nein	ja	ja	nein
Sozialhilfeempfänger a) mit KVK - Status „4“	ja	ja	ja	nein
----- b) ohne KVK/mit Berechtigungsschein	nein	nein	nein	ja

Erläuterungen der Fußnoten siehe nächste Seite



- 1) Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie nach Arzneimittel-Richtlinie Anlage I (OTC-Übersicht)
- 2) Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt müssen die gesetzlich geregelten Zuzahlungen leisten.
- 3) Bei der Verordnung von schädigungsbedingt notwendigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für BVG/BEG-Anspruchsberechtigte ist zunächst eine Prüfung der Kostenübernahme durch den Sonderkostenträger und die Krankenkasse erforderlich. Bei Genehmigung ist auf dem Verordnungsblatt Kennzeichnung „BVG“ und Vermerk „Schädigungsfolge“ notwendig.
- 4) Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel darf nur ein Polizeiarzt verordnen. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt eine Verordnungsempfehlung. **Nur im Notfall** darf ein Vertragsarzt **Arzneimittel** verordnen; Vermerk „Notfall“ Gebürenpflichtig, Name, Vorname, Geburtsdatum, Behörde/Dienststelle und Kennzeichnung für Unfall sind auf dem Rezeptvordruck nötig.
Sonderregelung: Angehörige der BPOL mit Krankenversichertenkarte haben Anspruch auf alle GKV-Leistungen.
- 5) Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel darf nur ein Bundeswehrarzt verordnen. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Arzt der Bundeswehr eine Verordnungsempfehlung. **Nur im Notfall** darf ein Vertragsarzt **Arzneimittel** verordnen; Kennzeichnung „Notfall“ sowie Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sind auf dem Rezeptvordruck notwendig.